Gemeinde Attenweiler

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Attenweiler am 15.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Attenweiler steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Attenweiler hat.

§ 2
Steuerpflicht und Steuerschuld; Haftung

(1) Steuerpflichtiger und Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Soweit Angehörige gemäß § 15 AO gemeinsam wohnen, spricht die Vermutung dafür, dass sie auch gemeinsam wirtschaften.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Hundehalter als Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4
Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen, über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr entgegen Abs. 2 nicht zum 01.01. des Jahres sondern mit dem Beginn der Steuerpflicht gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 66,00 €. Der § 6 Abs. 2 bleibt unberührt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf jeweils 114,00 €. Hierbei bleiben steuerfreie Hunde nach § 7 außer Betracht. Werden neben in Zwingern gehaltenen Hunden noch andere Hunde oder gefährliche Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 8 Abs. 1 beträgt das 2- fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6
Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde, die bissig sind, in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen. Bissig sind insbesondere Hunde, die im Beisein ihres Halters oder einer anderen Person, der der Hund überlassen wurde, bereits einen Menschen gebissen und verletzt haben.
Es liegt im Ermessen der Gemeinde welcher Hund als gefährlicher Hund eingestuft wird.

(2) Für das Halten eines gefährlichen Hundes gemäß Abs. 1 beträgt der Steuersatz 228,00 € (abweichend von § 5 Abs. 1). Für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund erhöht sich der Steuersatz auf jeweils 456,00 €.

§ 7
Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

2. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

3. Hunden, die von Personen mit einem gültigen Jahresjagdschein (Jäger) als Fährtenhunde/Nachsuchehunde im Sinne von § 39 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) (ehemals § 21 Landesjagdgesetz) eingesetzt werden und als Nachsuchehunde beim Landesjagdverband registriert sind.

4. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Unterstützung hilfebedürftiger Personen dienen. Hilfebedürftige Personen nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen

   - "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung),
   - "H" (Hilflos im Sinne des Einkommensteuergesetzes),
   - "BL" (Blindheit),
   - "GL" (Gehörlosigkeit),
   - "B" (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson im ÖPNV),
   - "G" (Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr),
   - "TBL" (Taubblindheit),

   besitzen.

5. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.

§ 8
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben. Voraussetzung dafür ist weiterhin die Eintragung des Zwingers, der Zuchttiere und der gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer anerkannten Hundezüchtervereinigung.

(2) Die Ermäßigung nach § 5 Abs. 3 ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 9
Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich für jeden Hund auf schriftlichen Antrag um die Hälfte für Hundehalter, die mit diesem Hund eine Begleithundeprüfung oder einen Teamtest nach der Prüfungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen oder eine vergleichbare Prüfung eines anerkannten Verbandes des Hundewesens in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erfolgreich absolviert haben. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

(2) Werden neben den unter Abs. 1 genannten Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweite oder weitere Hunde im Sinne von § 5 Abs. 2.

§ 10
Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse zu Beginn eines Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Tätigkeitsbereich nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 8 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

§ 11
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 3 Abs. 2 im Laufe des Jahres und war die Steuer für dieses Jahr bereits festgesetzt, so ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 12
Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
Dies gilt auch für nach § 7 steuerbefreite Hunde.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 02.10.1996 mit allen Änderungen außer Kraft.

Attenweiler, den 15.11.2017

Monika Brobeil
Bürgermeisterin